

**Stellungnahme zum Fragenkatalog
des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst v. 29.7.2020
(„Reform des Bayerischen Hochschulgesetzes“)**

(Hinweis: Die Stellungnahme folgt nicht in jedem Fall den Ziffern des Fragenkatalogs, da verschiedene Punkte inhaltlich gemeinsam behandelt sind. Auf manche Fragen ist nicht eingegangen worden, weil sie aus der Sicht des DHV keine Verbandsinteressen berühren.)

I. Grundsätzliche Fragen:

1. Ein neues Hochschulgesetz soll sowohl die institutionelle als auch die individuelle Hochschulautonomie stärken. Es soll gleichzeitig rechtliche Vorgaben zur verfassungskonformen Hochschulorganisation umsetzen.
2. In Niedersachsen und einer Reihe anderer Bundesländer sind als Konsequenz der sogenannten „MHH-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts v. 24.06.2014 – 1 BvR 3217/07 (BVerfGE 136, 338) Regelungen zur Verteilung der Kompetenzen der Leitungsorgane neu justiert worden, die im organisatorischen Gesamtgefüge gegen die Mitwirkungsrechte der akademischen Selbstverwaltung verstoßen hatten. Ähnliche Prozesse in anderen Bundesländern haben diese Judikatur bestätigt (signifikant VerfGH B.-W., U.v.14.11.2016 – 1 VB 16/15). Im Freistaat Bayern haben die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts bislang keinen Niederschlag im Hochschulrecht gefunden. Dies sollte bei der Novellierung sorgsam nachgeholt werden.

3. Der DHV erachtet eine Evaluation novellierter Gesetze grundsätzlich für zielführend. Allerdings sollte der Evaluationszeitraum im Interesse valider Ergebnisse nicht zu kurzfristig bemessen sein. Die Erfahrungen haben gelehrt, dass große Projekte eine bestimmte Umsetzungsdauer haben, weshalb eine erste Evaluation aus Sicht des DHV nach frühestens sieben Jahren für angemessen gehalten wird.

II. Aufgabenbeschreibung:

1. Der DHV hält es für verzichtbar, den einzelnen Hochschultypen neuartige Aufgaben aufzuerlegen. Die aktuellen Festlegungen sind angemessen und ausgewogen. Neuartige Aufgaben schmälern überdies den Freiraum für die bereits bestehenden Aufgaben. Wenn gleichwohl neue Aufgaben definiert werden, muss dies zu einer Erhöhung der haushälterischen Ansätze für Hochschulen führen. Einer verstärkten Zusammenarbeit mit privaten Anbietern steht der DHV aus Qualitätsgründen skeptisch gegenüber.
2. Der DHV hält es nicht für nötig, die „Third Mission“ stärker als bislang zu verankern. Im bayerischen Hochschulrecht sind Fort- und Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer etc. bereits ausreichend verankert.
3. Dass der Schutz vor sexueller Belästigung ebenso wie der Schutz vor Mobbing bzw. „Bossing“ an Hochschulen wirksame Organisationsstrukturen erfordert (die z.T. nicht oder nur unzureichend vorhanden sind), ist unbestritten und eine wichtige Pflicht. Allerdings handelt es sich dabei um keine hochschulspezifische, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe bzw. eine solche, die den gesamten Bereich staatlicher Verwaltung betrifft. Eine punktuelle Verortung im Hochschulrecht wirkt daher etwas verloren. Da es um persönliche Verhaltensweisen geht, scheint eine Verankerung im Straf-, Dienst- oder Arbeitsrecht konsequenter. Im Übrigen darf auf die beigelegte Resolution des DHV verwiesen werden.

4. Hochschulen sollten sich autonome Leitbilder (einschließlich ihrer Modifikationen) und die Ausgestaltung der inneren Organisation - sofern es sich nicht um verfassungs-, dienst- oder haushaltsrechtlich zwingende Vorgaben handelt – weitgehend im Wege autonomer Satzungen geben dürfen.
5. Der DHV erwartet, dass der bayerische Gesetzgeber bei der Modernisierung des Hochschulrechts Hemmnisse bei der Förderungen von Gründerpotentialen aus der Hochschule heraus beseitigt und auf die Harmonisierung mit anderen berührten Rechtsgebieten hinwirkt; dies betrifft insbesondere das Nebentätigkeitsrecht, (noch bestehende Genehmigungs- und Ablieferungspflichten, insb. auch bei wiss. Mitarbeitern).
6. Die Steuerung von Forschung und Lehre – auch im Hinblick auf ihre Innovationskraft – stößt auf rechtliche, durch den Schutz der individuellen Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 108 BV) bedingte, Grenzen. Dies gilt auch für Ziel- und Leistungsvereinbarungen, bei der Gewährung von Gehaltsbestandteilen darf nicht faktischer Zwang ausgeübt werden. Im übrigen kann über Wettbewerbe und haushälterische Anstrengungen der Versuch unternommen werden, Innovationskraft und Initiative in Forschung, Lehre und Gesellschaft zu stärken.
7. Internationale Spitzenforschung steht und fällt damit, ob es gelingt, internationale Spitzenforscherinnen und -forscher zu gewinnen. Hier könnten besoldungsrechtliche Hemmnisse etc. abgebaut werden. Vor allem muss im Hinblick auf „Professoren-Sonderprogramme“ darauf geachtet werden (z.B. im Rahmen der aktuellen KI-Kampagne), nicht nur die „nackten“ Personalstellen, sondern auch die dazugehörige Ausstattung der jeweiligen Professur haushaltsrechtlich abzusichern, da sonst die Hochschulen eher geschwächt werden.
8. Der DHV begrüßt Flexibilisierungen bei der Erbringung des Lehrdeputats. Er weist aber seit geraumer Zeit darauf hin, dass eine Rückführung des professoralen Lehrdeputat an Universitäten von 9 auf 8 SWS überfällig ist. Die Idee der „Reduktionskontingente“ hat nicht funktioniert. Bei weiterer Flexibilisierung muss

insbesondere auf das Individualgrundrecht des Artikel 5 Abs. 3 GG geachtet werden. Globale Lehrdeputate dürfen nicht dazu führen, dass erfolgreiche Forscher kaum oder nicht mehr lehren und als „medioker“ identifizierte Hochschullehrer und -lehrerinnen durch ein höheres Lehrdeputat auf Dauer belastet werden. Flexibilierungen des Deputats erfordern grundsätzlich die Einwilligung der Betroffenen. Der Gesetzgeber ist gehalten, entsprechende Verordnungsermächtigungen nach Inhalt, Zweck und Ausmaß vorzustrukturieren (st. Rspr. des BayVerfGH).

9. Insgesamt darf die Lehre unter der Einrichtung von Forschungs- und Exzellenzprofessuren nicht leiden. Das Recht der Studierenden auf eine qualitätsvolle Ausbildung umfasst auch und gerade die Lehre durch Spitzenforscher. Häufig genug ist festzuhalten, dass Studierende von Forschungs- und Exzellenzprofessuren nicht profitieren können, da die anfallende Lehre durch Lehrstuhlvertreter, Lehrbeauftragte, „Ergänzungsprofessuren“ etc. erbracht wird. Die Hochschule sollte kapazitätsrechtlich so ausgestattet sein, dass dem Vorrang der professoralen Lehre auch durch „PIs“ Rechnung getragen werden kann.
10. Der DHV hält normative Verbesserungen auf dem Gebiet der Dual Career-Förderung, aber auch der Bereitstellung von Kita-Plätzen für Kinder von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für sehr sinnvoll. Gerade Hochschulen haben mit die besten Voraussetzungen, zum Paradigma familienfreundlicher Einrichtungen zu werden und sind dies in etlichen Fällen auch schon geworden.
11. Der DHV hält eine stärkere Verankerung von Friedens- und Demokratiepostulaten im Gesetz für nicht zielführend. Wissenschaftliche Erkenntnis ist nicht demokratisierbar. Die funktionale Selbstverwaltung in der Wissenschaft ist grundrechtstheoretisch legitimiert. Eine „Zivilklausel“ lehnt der DHV wegen Verstoßes gegen Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz ab.

III. Hochschullandschaft Bayern:

1. Alle Hochschulen des Freistaates sollten in ihrem jeweiligen Bereich (nationaler oder internationaler Wettbewerb) an Sichtbarkeit gewinnen. Dies hängt vor allem von einer vitalen Berufungspolitik ab. Hier sollten vor allem dienstrechtliche Hemmnisse abgebaut werden und die Grundausrüstung der jeweiligen Professuren sichergestellt sein. Dieser Ansatz erklärt sich auch aus der Grundüberzeugung, dass eine Sichtbarkeit über Themen und Forschungserfolge herbeigeführt wird. Mithin ist Sichtbarkeit der Institution von den Köpfen und in den jeweiligen Disziplinen abhängig.
2. Der DHV hält es nicht für zielführend, in kurzen Etappen die Hochschullandschaft durch Verteilung von Geld steuern zu wollen. Professorinnen und Professoren brauchen eine einigermaßen langfristig orientierte Verlässlichkeit der Ressourcen. Mithin kann nur darauf hingewiesen werden, dass die Grundausrüstung gewährleistet sein muss und Berufungszusagen mindestens mit einer Geltung von fünf Jahren ausgestattet sein sollten.
3. Der Staat muss wieder stärker als bislang insbesondere die individuelle Autonomie der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Wissenschaftsangelegenheiten respektieren. In den zurückliegenden Reformen wurde diese durch die Autonomie der Institution Hochschule dominiert. Grundrechtsdogmatisch dient aber die institutionelle Autonomie der individuellen Autonomie, nicht umgekehrt. Insoweit wird auf die bereits 2019 abgegebene Stellungnahme des DHV Bezug genommen.
4. Verbände und Kooperationen funktionieren aus der Perspektive des Tagesgeschäfts des DHV nach anfänglichen – insbesondere auch rechtliche Unsicherheiten – immer besser. In jedem Fall sollte die Kreation weiterer Verbände und Kooperationen immer eine autonome Entscheidung der Universitäten und der anderen Hochschulen bleiben. Inhaltliche Vorgaben durch den Gesetzgeber sind diesbezüglich überflüssig bzw. sogar kontraproduktiv.

5. Das Modell kooperativer Promotionsverfahren – wie in Bayern schon seit langem insbesondere in den MINT-Fächern praktiziert – ist ein mittlerweile bestens eingeführtes Erfolgsmodell. Dies beweisen auch die vom Allgemeinen Fakultätentag (AFT) jüngst in einer ausführlichen Studie erhobenen Zahlen (*Studie des Allgemeinen Fakultätentags e.V. zur Situation der kooperativen Betreuung von Promotionsverfahren zwischen Professoren an Universitäten und Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften* (erstellt von Albers/Marthaler), abrufbar unter <https://allgemeiner-fakultaetentag.de/>, zuletzt aufgerufen am 28.9.2020; Kurzfassung in: *Forschung und Lehre*, Heft 7/2020, S. 594 f.).
6. Weitergehende Promotionsberechtigungen für HAW, die das Promotionsmonopol der Universität durchbrechen, sind demgegenüber nach Beobachtungen des DHV keineswegs – wie behauptet - Erfolgsmodelle (Hessen, Schleswig-Holstein, NRW und Sachsen-Anhalt), da die Beurteilung der notwendigen Forschungsstärke der Einrichtung rein schematisch, nicht durch Peer review-Verfahren erfolgt, und die Qualifikation der möglichen Betreuer gegenüber Verfahren an Universitäten massiv abgesenkt sind. Auch wird dadurch eine Zweiklassengesellschaft innerhalb der HAW errichtet, die durch die zwangsläufigen Verwerfungen dem unbestreitbaren Erfolgsmodell der HAW insgesamt erheblichen Schaden zufügt.
7. Durch eine Verstärkung gemeinsamer Berufungsverfahren sollten die häufig separat nebeneinanderstehenden Forschungssäulen zusammengeführt werden – auch zum Zwecke, bessere Forschungsmöglichkeiten an und für Universitäten zu schaffen. Der DHV hält daran fest, dass am ehesten über Personen („gemeinsame Berufungsverfahren“) wissenschaftliche Kooperationen mit Leben gefüllt werden können.
8. Doppelfunktionen herausragender Forscherinnen und Forscher (gemeinsame Berufungsverfahren) könnten insbesondere gefördert werden, wenn offene Fragen der Ruhegehaltfähigkeit/Versorgung und der Besoldung, der Rückfalloptionen und der Grundausstattung an einer Universität etc. normativ gelöst werden. Hier sieht der DHV tatsächlich deutlichen Nachbesserungsbedarf.

11. Der Einfluss der Staatsregierung auf Fragen der Grundlagenforschung und der Vielfalt der Fächer kann am ehesten über die Erfüllung des kulturstaatlichen Auftrags der Universitäten realisiert werden. Dem Grunde nach handelt es sich hier um eine vernünftige Hochschulentwicklungsplanung. Gegebenenfalls muss aber auch im Rahmen der Aufsicht dem Verzicht auf „kleine Fächer“ vorgebeugt werden. Ein bestimmter Fächerkanon darf nicht unterschritten werden.

12. Hochschulentwicklungsplanung sollte sich immer an der Studierbarkeit der Studiengänge und der Arbeitsfähigkeit der Institute/Lehrstühle orientieren. Dies bedeutet, dass sich die Finanzierung einer Hochschule zu allererst an ihrem Auftrag und ihren Belastungen orientieren sollte. Erst jenseits dessen können leistungsorientierte Parameter zur Mittelverteilung eine Rolle spielen.

IV. Organisation der einzelnen Hochschule

1. In Betracht käme als Alternative zur jetzigen „janusköpfigen“ Organisationsform auch (wie beispielsweise in NRW seit 2006 bestehend) ein reines Körperschaftsmodell; ferner das auch in anderen Bundesländern vorhandene Modell einer öffentlich-rechtlichen Stiftung. Privatrechtliche Gesellschaftsformen sind wegen der komplizierten Konstruktion der Selbstverwaltungsorgane dagegen eher abzulehnen. Im Ergebnis ist aber das Körperschaftsmodell mit seiner mitgliedschaftlichen Struktur einer Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden am ehesten angemessen.

2. Soweit es eine Experimentierklausel zur Umstrukturierung der Hochschule geben sollte, muss diese sich an Artikel 5 Abs. 3 GG, an der Wesentlichkeitstheorie und am Prinzip der demokratischen Legitimation messen lassen. Eine Experimentierklausel, die quasi freie Hand lässt, ist verfassungswidrig.

3. Der Staat muss zwingend in Fragen der Hochschulzulassung die Regelungskompetenz haben und darf die wesentlichen Auswahlkriterien nicht aus der Hand geben (BVerfG, U.v.19.12.2017 - 1 BvL 3/14 , 4/14). Er muss die Finanzierung der Hochschulen in ihren Grundzügen regeln. Er darf sich maximal auf die Ebene der Rechtsaufsicht zurückziehen.

V. Kompetenzverteilung innerhalb der Hochschulen:

1. Über eine weitere Stärkung der im Freistaat Bayern seit jeher sehr bestimmenden Rolle des Präsidenten (vormals Rektor) kann allenfalls in wenigen Randbereichen nachgedacht werden, und nur dann, wenn im organisatorischen Gesamtgefüge der Hochschule die Möglichkeit der Abwahl (ohne Quorum etc.) und einer Wahl durch einfache Professorenmehrheit gewährleistet wird (siehe oben zur MHH-Entscheidung des BVerfG). Auch insoweit wird auf die 2019 abgegebene DHV-Stellungnahme verwiesen.
2. Der DHV hält die Qualifikationsanforderungen für ein Amt in der Hochschulleitung für angemessen. Grundsätzlich sollte eine Präsidentin/ein Präsident auch Hochschullehrer (gewesen) sein. Versuche mit externen Nicht-Hochschullehrern sind in der Praxis ohne Ausnahmen gescheitert.
3. Eine Drittel- oder gar Viertel-Parität in Kollegialorganen hält der DHV nicht nur für nicht zielführend, sondern – am Maßstab der nach wie vor vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 35, 79) entwickelten Grundsätze – für verfassungswidrig. Der DHV lehnt nach wie vor ein allgemeinpolitisches Mandat der Studentenschaft ab, weil sich dieses aus der funktionalen Selbstverwaltung nicht ableiten lässt. Ungeachtet dessen muss sich ein Studium an der Studierbarkeit und mithin auch an organisatorischen Rahmenbedingungen orientieren. Insoweit muss die Stimme der Studentinnen und Studenten bei einer Fortentwicklung von Studiengängen Gewicht haben; dies ergibt sich speziell für Bayern auch aus Art. 138 Abs. 2 Satz 2 BV.

VI. Studium/Qualität der Lehre:

1. Der DHV hält es für diskutabel, Qualitätsziele in der Lehre – soweit über bestimmte Lehrziele mit Professorinnen- und Professorenmehrheit abgestimmt wird – in die Hochschulstrategie einzuflechten. Grundsätzlich gilt, dass der Lehre auch im Hinblick auf den Aspekt einer belastungsorientierten Mittelvergabe eine größere Bedeutung als bislang eingeräumt werden müsste.
2. Die Qualität der akademischen Ausbildung kann nur sichergestellt werden, wenn das Prinzip, das Lehrangebot prioritär durch Professorinnen und Professoren zu realisieren, nicht nur akzeptiert, sondern auch praktiziert wird (durch entsprechende finanzielle und kapazitätsrechtliche Rahmenbedingungen). Der Gesetzgeber sollte durch eine Klausel verbieten, dass in der Lehre vakante Professuren zur Kostenersparnis systematisch und permanent durch eine extensive Kumulation von (unterbezahlten) Lehraufträgen ersetzt werden (insbesondere im Bereich der Kunst- und Musikhochschulen). Der Gesetzgeber muss klar verdeutlichen, dass Lehraufträge – nicht nur im Bereich der Kunst- und Musikhochschulen – definitiv nur einen ergänzenden Charakter haben dürfen.
3. Die Vertiefung und Weiterentwicklung der Digitalisierung ist zu begrüßen. Die große Leistung aller Lehrenden und insbesondere den Professorinnen und Professoren im „Corona-Sommersemester 2020“ kann nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden. Allerdings zeigt sich auch, dass die digitale Lehre die persönlichen Kommunikationsbeziehungen der Präsenzlehre flächendeckend nicht gleichwertig ersetzen kann. Einsparungen im Hinblick auf die Möglichkeit der Digitalisierung sind daher nicht statthaft.
4. Nach den Erfahrungen des „Corona-Semesters“ 2020 sollte das BayHSchG regeln, dass die Erarbeitung und Betreuung digitaler Lehre in synchroner oder asynchroner Form den Präsenzveranstaltungen gleichwertig sind; die LUFV ist entsprechend anzupassen.

5. In jedem Fall müssen die Universitäten personell und auch im Hinblick auf die IT deutlich stärker als bislang finanziert werden, wenn die digitale Lehre nicht wie im vergangenen Semester vor allem auf dem mehr oder minder „privaten“ Engagement der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (zumindest was die Bereitstellung von Ressourcen anbetrifft) beruhen soll.
6. Der DHV hält Ansätze wie Orientierungsgespräche und weiterer Serviceangebote während des Studiums für zielführend.
7. Der Stellenwert des Numerus clausus ist nach der erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für die Zulassung zu den medizinischen Studienfächern vom 19.12.2017 durch den neugefassten Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 16. 08. 2020 (GVBl. 2019, S. 528) neu ausgerichtet und im Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz umgesetzt worden. Die in der Entscheidung aufgestellten Kriterien sind auf andere Studienfächer mit überschießender Bewerberzahl übertragbar. Das Kriterium der Abiturnote kann daher auch außerhalb der Medizin durch andere, nicht notenabhängige Auswahlkriterien ergänzt werden.
8. Entsprechendes gilt für den Zulassung zu Masterstudiengängen. Sofern dieser bislang aus Kapazitätsgründen ebenfalls einem Numerus clausus unterliegt, ist die Einbeziehung nicht notenabhängiger Kriterien ebenfalls geboten. Dabei kann die in Einzelfällen dysfunktional geregelte Zulassung an die neuen Kriterien angepasst werden.
9. Die „Open-access“- Frage unterfällt dem Urheberrecht, das nach Art. 73 Abs. 1 Zf. 9 GG in ausschließlicher Bundeskompetenz steht und daher durch Landeshochschulrecht nicht geregelt werden kann (vgl. dazu Baden-Württembergischer Verwaltungsgerichtshof, B. v. 26.9.2017 – 9 S 2056/16, zum Zwang zur Open-Access-Zweitverwertungsrecht, der die Frage dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 GG vorgelegt hat). Im Übrigen stellt die Ableitung eines Zwangs zum Open-access bei öffentlich finanzierten

Forschungsergebnissen eine Suggestivbegründung dar, die mit der durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützten negativen Publikationsfreiheit nicht vereinbar ist. Diesbezügliche Pflichten lassen sich hier nur rechtsgeschäftlich begründen.

10. Die Frage, ob Graduiertenschulen weiter ausgebaut werden könnten, ist – da disziplinabhängig – autonom von den jeweiligen Universitäten und Fakultäten zu bestimmen. Die Situation ist im MINT-Bereich eine gänzlich andere als z.B. in der Rechtswissenschaft. Dabei ist auch entscheidend, ob in der jeweiligen Disziplin externe Promotionen traditionell verankert sind.

VII. Sonstiges Organisationsfragen:

1. Nach Auffassung des DHV ist und bleibt die organisatorische Grundeinheit der Universität auf dezentraler Ebene die Professur, weil die individuelle Wissenschaftsfreiheit die nicht hintergehbare dogmatische Grundlage jeder Hochschulorganisation ist.
2. Eine Klarstellung ist dringend wünschenswert bei der seit langem unbeantworteten Frage, wie die (verfassungsrechtlich fundierte) Mindest- oder Grundausstattung einer Professur beschaffen sein muss. Der Gesetzgeber könnte dies unabhängig von der Frage der Befristung von Ausstattungszusagen zumindest in Grundzügen definieren. Dies würde eine Verlässlichkeit signalisieren, die dem Freistaat Bayern bei der Gewinnung der besten Köpfe tatsächlich ein Alleinstellungsmerkmal verschaffen würde.
3. Hochschulen – und dabei insbesondere die Universitäten – bedürfen einer besseren Finanzausstattung, um in mehr Fällen als bisher eine Besoldung offerieren zu können, die jenseits der B10-Grenze angesiedelt wird. Ferner müssen gute Arbeitsbedingungen finanzierbar sein. Hier gibt es aus Sicht des DHV insbesondere Nachholbedarf im Bereich des Hochschulbaus. Auch sollte der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen deutlicher flexibilisieren.

4. Der wissenschaftliche Nachwuchs und der Mittelbau kann an Universitäten insbesondere durch Coaching- und Mentoringangebote und durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen etc. gefördert werden; ein vielerorts zu hörender Mangel – der allerdings eher der exekutiven Sphäre zuzurechnen ist – ist eine restriktive Handhabung der Reisekostenübernahme für Nachwuchswissenschaftlicher/-innen, obwohl gerade in dieser Phase die Teilnahme an nationalen und internationalen Kongressen von evidenter Bedeutung ist.
5. Es kann nur bedingt Aufgabe der Universitäten sein, den wissenschaftlichen Nachwuchs im Hinblick auf „Exitstrategien“ aus der Wissenschaft heraus zu beraten. Hilfreich sind freilich allgemeine Serviceeinrichtungen, die über die Vielfalt der Karriereziele und Berufsfelder informieren.
6. Landesrecht kann nur begrenzt dazu beitragen, prekäre Arbeitsverhältnisse vor Ort in den Hochschulen abzubauen, da die Materie dem Bundesrecht unterliegt; Verbesserungen müssen hier im Verwaltungsvollzug stattfinden.
7. Der DHV lehnt pauschale kürzere Qualifikationswege in der Wissenschaft ab. Kürze ist in diesem Zusammenhang kein Qualitätsmerkmal; die Entwicklung fundierten wissenschaftlichen Denkens und eines ganzheitlichen Verstehens bedarf einer Reifezeit. Dagegen könnten die Qualifikationswege durchaus verlässlicher gestaltet werden. Insbesondere sind hier die Kriterien für eine positive Tenure-Entscheidung teilweise vor Ort sehr diffus und bedürfen dringend der Nachschärfung im Sinne eines Mehr an Rechtssicherheit. Der Gesetzgeber könnte hier deutlicher vorgeben, auf welche Weise und in welcher Form Kriterien verbindlich geregelt werden müssten.
8. In Berufungsverhandlungen müsste sichergestellt werden, dass es kein geschlechterspezifisches Pay Gap zu Lasten von Wissenschaftlerinnen gibt. Dies kann (sofern seitens der Rufinhaberin gewünscht) bspw. durch eine Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten in die potentiellen Besoldungsverhandlungen kraft Gesetzes erreicht werden. Auch ein jährlicher Besoldungsbericht der Universitäten und Hochschulen wäre wünschenswert.

9. Der DHV hält eine systemische Evaluation der administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur weiteren Effektivierung der Hochschulverwaltungen für wünschenswert; auch hier sollten verstärkt Anreizsysteme mit Leistungsvereinbarungen und Prämienzulagen eingesetzt werden.

10. Soweit Universitäten und andere Hochschultypen zusammenarbeiten wollen, sollte dies den beteiligten Seiten vorbehalten bleiben. Der Gesetzgeber kann nur die Rahmenbedingungen verbessern. Eine Dominanz von Kompetenzzentren birgt erhöhten Verwaltungsaufwand und engt die Kreativität eher ein. Nicht vergessen werden darf auch, dass die fürsorgliche Hilfe in schwierigen Rechts- und Sachfragen ureigene Aufgabe der ministeriellen Rechtsaufsicht ist. Die notwendige Kompetenz sollte dort idealerweise vorhanden sein und muss deshalb nicht zwingend „outgesourct“ werden.

11. Auch über die Verankerung der Wissenschaftskommunikation als zentrale Aufgabe der Hochschule sollten die Hochschulen autonom entscheiden dürfen. Es ist keine Lösung, Studiengänge, die, was ihre fachlichen Anteile anbetrifft, häufig schon „entschlackt“ sind, noch mit Aufgaben der Wissenschaftskommunikation zu belasten. So etwas sollte eher auf freiwilliger Basis auf dem Postdoc-Level oder in Doktorandenschulen angesiedelt werden.

12. Aus Sicht des DHV reicht es nicht aus zu fordern, Universitäten die Bauherneigenschaft einzuräumen. Wird diese im Übrigen nicht mit den entsprechenden Finanzmitteln unterfüttert, ist die Übertragung eher ein Danaergeschenk. Es geht wohl eher darum, die Zusammenarbeit mit den staatlichen Bauämtern zu intensivieren, um reibungsloser und zügiger zu bauen. Wenn allerdings eine Übertragung der Bauherneigenschaft von Seiten des Gesetzgebers geplant ist, muss dies auch die Übertragung der Eigentümerstellung und der Verfügungsbefugnisse beinhalten, d.h. die Existenz der ImBy ist dann überflüssig.

VIII. Internationalisierung:

1. Internationalisierung wird maßgeblich eine internationale Berufungspolitik erzeugt, flankiert durch geeignete finanzielle Sonderprogramme (zum Beispiel zur Einrichtung von Sprachkursen von ausländischen Dozenten zur Erlangung der notwendigen Deutschkenntnisse). Ebenfalls fordert der DHV den Gesetzgeber auf, dafür Sorge zu tragen, dass Universitäten den regelmäßigen Austausch mit ausländischen Gastwissenschaftlerinnen und –wissenschaftlern mehr als bislang fördern können, auch durch die Zurverfügungstellung räumlicher und personeller Ressourcen.
2. Analoges ist auf studentischer Ebene anzustreben, insb. vermehrte Sprachkurse zur Erlangung der Studierfähigkeit.

IX. Finanzen der Hochschule:

1. Die finanzielle Ausstattung der Hochschulen sollte, insbesondere was die sogenannte Grundausrüstung anbetrifft, pro futuro wieder stärker belastungsorientiert ausgestaltet werden. Im Übrigen ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten, wonach die leistungsorientierte Mittelvergabe erst jenseits der Mindest- oder Grundausrüstung Platz greifen kann.
2. Das Erschließen neuer Geldquellen durch Hochschulen ist prima vista et facie wünschenswert, aber letztlich ein ambivalentes Ziel, da bayerischen Hochschulen selbstredend nach wie vor staatlich finanziert sein sollten. Ein solches Erschließen neuer Geldquellen darf also niemals dazu führen, dass der Staat sich aus der Grundfinanzierung zurückzieht. Im Übrigen ist das Ziel ambivalent, weil es Abhängigkeiten von Dritten auslösen kann oder zumindest einen entsprechenden Verdacht erregen kann. Insofern gaben einige konkrete Fälle in jüngerer Zeit Anlass zur Besorgnis.
3. Ökonomische Tätigkeit einer Hochschule einschließlich geeigneter Rechtinstrumente ist legitim und wünschenswert, darf aber weder zum

Selbstzweck oder zum dominierenden Merkmal einer Hochschule werden. Hochschulen repräsentieren in ganz besonderem Maße die kulturstaatliche Verantwortung des Freistaates (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV). Diese umfasst auch die Verantwortung für die Bewahrung des Wissens in allen seinen „Aggregatzuständen“. Eine Vormachtstellung „vermarktbares“ Wissen über das interessenfreie Wissen oder die generelle Vorstellung, nur „vermarktbares“ Wissen sei der Gesellschaft dienlich (Kommodifizierung), steht in diametralem Gegensatz zum Kulturstaatgebot. Der Gewinn wissenschaftlicher Erkenntnis und Marktorientierung sind zwei unterschiedliche Welten.

4. Nach Auffassung des DHV hat die unternehmerische bzw. ökonomische Hochschule ihren Höhepunkt mittlerweile überschritten (s. insoweit die Hochschulpolitik in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen). Haftungsbeschränkungen können insbesondere durch eine Verlagerung der diesbezüglichen Tätigkeiten auf Gesellschaften (GmbHs) realisiert werden.
5. Die Einwerbung und die Verwendung von Drittmitteln unterliegt nach Auffassung des DHV strikten Transparenzgrundsätzen. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sollte verdeutlicht werden, dass diese Forschung mittels Drittmitteln finanziert worden ist.
6. Die Hochschulen benötigen in Bayern dringend eine größere Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Mittel. Insbesondere sollten Globalhaushalte, Flexibilität bei der Stellen- und Mittelbewirtschaftung und Rücklagenbildung nach dem Vorbild anderer Bundesländer ermöglicht werden. Des Weiteren sollte im Hochschulbereich das Konzept von Stellensperren beim Ausscheiden von Mitarbeitern neu überdacht oder ganz abgeschafft werden, weil die Hochschulen hierunter wegen der Befristung der Stellen und den dadurch bedingten häufigen Wechseln ganz besonders benachteiligt werden.

Würzburg/Erlangen/Bonn, den 28. September 2020



Prof. Dr. phil. R. Ahrens
-Landesverbandsvorsitz-



Professor Dr. jur. M.-E. Geis
-Landesverbandsvorsitz-



Prof. Dr. iur. H. Detmer
-Landesgeschäftsführer-